

# **FR\_GERICHTE 106 2021 52 vom 3. November 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2021\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2021_52)

FR: FR\_GERICHTE 106 2021 52 du 3 novembre 2021

IT: FR\_GERICHTE 106 2021 52 del 3 novembre 2021

## **Regeste**

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Juli 2021 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht. Kantonsgericht KG Seite 6 von 12

#### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).

#### **E. 1.2**

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

#### **E. 1.3**

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 1. Juni 2021 zugestellt. Die am

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB), was vorliegend erfüllt ist.

#### **E. 1.5**

Die Beschwerdeführerin ist vom Entscheid direkt betroffen und somit zur Beschwerde legiti- miert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

#### **E. 1.6**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Unter- suchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34). Noven

sind somit zu berücksichtigen (Urteil BGer 5A\_511/2016 vom 9. Mai 2017 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.7**

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin verlangt eine neue Mediation unter Einbezug des Beschwerdegegners. Sie begründet dieses Begehren damit, dass die angeordnete Mediation nach lediglich einem Gespräch mit D.\_\_\_\_\_ abgebrochen wurde. Die Ansicht der Vorinstanz, die Mediation sei gescheitert, sei aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar und der Auftrag der Mediation sei nicht erfüllt. Es sei nicht versucht worden, eine Vertrauensbasis zwischen D.\_\_\_\_\_ und der Mediatorin zu schaffen. Auch seien durch das einmalige Gespräch die Gedanken, Gefühle und Wünsche ihrer Tochter nicht fundiert eruiert. Zudem hätte sich der Beschwerdegegner nicht an die Wohlverhaltensklausel gemäss Art. 274 Abs. 1 ZGB gehalten, indem er es abgelehnt habe, auch nur für ein Mediationsgespräch zu erscheinen. Dies hätte D.\_\_\_\_\_s Vertrauen in den Prozess zusätzlich geschwächt. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, es sei fraglich, inwieweit auf D.\_\_\_\_\_s Kindeswillen abgestellt werden könne. Die ablehnende Haltung des Beschwerdegegners gegenüber der Beschwerdeführerin, der Informationspflicht und der Familienmediation sowie auch das Alter des Mädchens seien diesbezüglich zu berücksichtigen. Es sei unbestritten, dass eine gesunde Beziehung zu beiden Elternteilen im Sinne des Kindeswohls sei. Um dies zu erreichen, sei alles Erdenkliche zu unternehmen. Es werde deshalb darauf bestanden, dass ein erneuter Versuch der Mediation unter Einbezug sowohl von D.\_\_\_\_\_, als auch des Kindsvaters zu starten sei (vgl. Beschwerde, S. 4 ff.). Der Beschwerdegegner entgegnet in seiner Antwort vom 16. August 2021, die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Mediation seien sehr allgemein gehalten und es fehle eine substantiierte Begründung. Vielmehr würde sie das Scheitern der Mediation auf seine Haltung und das Alter von D.\_\_\_\_\_ zurückführen. Die Beschwerdeführerin akzeptiere nicht, dass sich D.\_\_\_\_\_ in ihrem Alter sehr wohl eine eigene Meinung bilden könne. Er legt sodann einen Brief seiner Tochter ans Gericht ins Recht, in welchem das Mädchen diesem schreibt, warum es nicht mehr zur Beschwerdeführerin gehen möchte (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3 ff.). In ihrer Replik vom 25. August 2021 führt die Beschwerdeführerin erneut aus, die ablehnende Haltung von D.\_\_\_\_\_ sei dem Beschwerdegegner zuzurechnen. Sie stellt zudem in Frage, dass der eingereichte Brief tatsächlich von D.\_\_\_\_\_ selbst verfasst wurde. Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 In seiner Duplik vom 11. Oktober 2021 wiederholt der Beschwerdegegner, dass die ablehnende Haltung von D.\_\_\_\_\_ gegenüber ihrer Mutter entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auf verschiedenen Informationsquellen basiere und sie sich sehr wohl ein eigenes Bild habe machen können. D.\_\_\_\_\_ habe mehrfach mitbekommen, wie ihr Bruder von der Beschwerdeführerin enttäuscht worden sei. Die Verweigerung des persönlichen Verkehrs und der Mediation fusse daher auch darauf, dass sich D.\_\_\_\_\_ selber vor solchen Enttäuschungen schützen wolle. Auch habe die Beschwerdeführerin selbst durch ihr Verhalten die abwehrende Haltung von D.\_\_\_\_\_ herbeigeführt.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Eltern in geeigneten Fällen zu einem Mediationsversuch auffordern. Eine «Mediation» kann auch als auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützte Kindesschutzmassnahme angeordnet werden (dazu Urteil BGer 5A\_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.7.3.2). Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr (u.a. Urteil BGer 5A\_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3). Es steht aber nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Eltern- teils geprägt ist (BGE 127 III 295 E. 4a; Urteile BGer 5A\_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.6.3; 5A\_459/2015 vom 13. August 2015 E. 6.2.2). Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (u.a. Urteil BGer 5A\_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3). Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchs- rechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Dabei ist anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 130 III 585 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes (u.a. BGE 126 III 219 E. 2b).

### **E. 2.3**

Das Friedensgericht führte zur beantragten Mediation aus, dass diese momentan nicht zielführend sein könne, da sich D.\_\_\_\_\_ gegenüber der Mediatorin klar gegen Gespräche und Kontakte mit der Kindsmutter ausgesprochen hätte und die begonnene Mediation bereits nach einem Gespräch beendet habe. Der Kindsvater habe an dieser einen Mediation nicht teilgenommen. Vor dem Hintergrund dieser mangelnden minimalen Bereitschaft von D.\_\_\_\_\_ und dem Kinds- vater zur Teilnahme an einer Mediation sei der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Mediation zwischen den Eltern und D.\_\_\_\_\_ möglich sein werde. Aus diesem Grund würde es sich rechtfertigen, der (neuen) Beistandsperson die Aufgabe zu übertragen, dies abzuklären und die Eltern gegebenenfalls bei der Organisation zu unterstützen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2.3). Das Jugendamt hielt in seinem Tätigkeitsbericht vom 2. März 2021 fest, dass D.\_\_\_\_\_ dem Kontakt mit der Beschwerdeführerin zurzeit sehr ablehnend gegenüberstehe und dass sie diese Haltung differenziert begründen würde. D.\_\_\_\_\_ wisse zudem, dass ihre Mutter gerne wieder Kontakt mit ihr hätte und schliesse dies zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht explizit aus. Im Moment würde sie das Thema aber nicht angehen wollen. Unter ausdrücklicher Berücksichtigung Kantonsgericht KG Seite 8 von 12 des jungen Alters von D.\_\_\_\_\_ erachtete das Jugendamt ihre Meinungsbildung als fundiert und differenziert, weshalb es empfahl, vorerst auf die Anordnung von persönlichen Kontakten zwischen D.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin zu verzichten. Es sei dem Mädchen zum jetzigen Zeitpunkt den Spielraum zu lassen, dass es selber bestimmen könne, wann es bereit für einen neuen Versuch mit seiner Mutter sei (vgl. Tätigkeitsbericht 2020 vom 2. März 2021, S. 4). Die

beschriebene Haltung von D. \_\_\_\_\_ geht auch aus ihren Anhörungen hervor. So erklärte sie der Friedensrichterin am 4. Mai 2020, ihre Mutter habe sie in der Vergangenheit oft im Stich gelassen, sie sei keine richtige Mutter. Anfänglich sei sie deshalb sehr traurig gewesen, aber nun komme sie damit klar. Sie habe ihren Vater und dessen Ehefrau, I. \_\_\_\_\_, die immer für sie da sind. Sie möchte daher keinen Kontakt mit ihrer leiblichen Mutter pflegen (vgl. Protokoll vom 4. Mai 2020, S. 3).

#### **E. 2.4**

Der Ansicht der Vorinstanz ist beizupflichten. Der Zwang zur Mediation widerspricht in casu deren Sinn und Zweck. Aus den Akten geht hervor, dass D. \_\_\_\_\_ – welche im kommenden Januar 12 Jahre alt wird – zum jetzigen Zeitpunkt keine persönlichen Kontakte zu ihrer Mutter möchte, was sie mehrmals und gegenüber verschiedenen Fachpersonen betont hat. Wer für diese Situation verantwortlich ist, kann im hiesigen Verfahren offengelassen werden. Aufgrund des mangelnden Willens des Mädchens erscheint eine verpflichtend angeordnete Mediation zurzeit so oder anders von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass auch ein Entscheid gegen den Kindeswillen gefällt werden könne und verweist dabei auf bundesgerichtliche Rechtsprechung. In vorliegender Konstellation erscheint ein solcher Zwang allerdings weder zielführend noch mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes vereinbar. Vielmehr soll D. \_\_\_\_\_ nun schrittweise und mit Unterstützung ihrer neuen Beiständin an den Kontakt mit der Beschwerdeführerin herangeführt werden. So wurden der Beistandsperson auch zusätzliche, klare Aufgaben erteilt, insbesondere das Verhältnis zwischen den Kindern und der Kindsmutter wiederaufzubauen bzw. zu stärken, so schnell wie möglich einen Kontakt zwischen D. \_\_\_\_\_ und ihrer Mutter herzustellen, die Möglichkeit einer Durchführung einer Mediation zwischen den Kindseltern und D. \_\_\_\_\_ zu prüfen und bei einer allfälligen Organisation derselben unterstützend mitzuwirken, sowie bei Bedarf eine psychologische/psychiatrische Betreuung des Mädchens aufzugleisen. Diese Vorgehensweise scheint aufgrund der konkreten Umstände nicht nur erfolgsversprechender, sondern auch verhältnismässiger als ein erneuter, aufgezwungener Mediationsversuch zwischen Mutter und Kind. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Mediator oder die Mediatorin neutral und unparteiisch sein muss, sodass es dieser Person nicht obliegt, mit einer der Parteien – im vorliegenden Fall mit D. \_\_\_\_\_ – eine Vertrauensbasis zu schaffen. Es liegt demnach keine Rechtsverletzung vor und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass der Beschwerdegegner gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 292 StGB anzuweisen sei, sie jeden zweiten Sonntag ausführlich über die gemeinsamen Kinder zu informieren. Sie bringt vor, dass die mit Entscheid vom 28. Februar 2018 (Ziffer 5) festgesetzte Informationspflicht des Beschwerdegegners betreffend D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_, trotz wiederholter Anweisung durch das Friedensgericht, nicht eingehalten worden sei. Es sei nach drei Jahren klar erwiesen, dass der Beschwerdegegner seiner Informationspflicht nicht nachkomme und diese von sich aus nicht als wichtig erachten würde. Aus diesem Grund sei er nun unter Strafandrohung zu verpflichten, sie über die Kindesbelange zu informieren (vgl. Beschwerde, S. 6 f.). Kantonsgericht KG Seite 9 von 12 In seiner Antwort vom 16. August 2021 anerkennt der Beschwerdegegner, dass er der ihm auferlegten Informationspflicht nicht nachgekommen sei. Es sei ihm auch bewusst, dass er dies in Zukunft ändern müsse. Er habe sich seit der

Sitzung vom 10. März 2021 bemüht, seiner Pflicht vermehrt nachzukommen. Es wäre jedoch unverhältnismässig, die Informationspflicht mit einer Strafandrohung zu versehen. Hingegen wäre es erleichternd, wenn festgelegt würde, was mit wichtigen Kindesbelangen gemeint sei (vgl. Beschwerdeantwort, S. 9 f.). In ihrer Replik vom 25. August 2021 betont die Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegner seiner Informationspflicht seit der Sitzung vom 10. März 2021 gerade einmal vier Mal und somit nicht wie es der Entscheid vom 10. März 2021 vorsieht, alle zwei Wochen, nachgekommen sei. Es lägen nun drei Entscheide des Friedensgerichts vor, welche den Beschwerdegegner zur Wahrung seiner Informationspflicht anhalten würden und trotzdem sei er seiner Pflicht nicht nachgekommen. Es gäbe keine andere Möglichkeit als die Strafandrohung, um ihn zur Wahrnehmung seiner Pflicht zu bewegen. Die Beschwerdeführerin fügt zudem an, sie würde es äusserst begrüessen, wenn auch eine freiwillige Information über weniger wichtige Kindesbelangen, wie Alltagserlebnisse, Hobbys und Leidenschaften der Kinder durch den Beschwerdegegner erfolgen könnte. In der Duplik vom 11. Oktober 2021 wiederholt der Beschwerdegegner, dass eine Strafandrohung für das Unterlassen der Informationspflicht unverhältnismässig wäre. Er hält erneut fest, dass er sich bewusst sei, dass er die Informationspflicht innehat und diese in der Vergangenheit vernachlässigt habe. Momentan halte er sich jedoch an die Informationspflicht, womit kein Bedarf für weitere Massnahmen bestehe.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hielt fest, dass der Beschwerdegegner seiner Informationspflicht nicht nachgekommen sei. Sie wies ihn erneut darauf hin und erteilte der Beistandsperson die Aufgabe, den Informationsaustausch zu überwachen.

### **E. 3.3**

Art. 275a ZGB sieht vor, dass Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen. Sinngemäss soll das Informations- und Auskunftsrecht auch für Eltern ohne Obhut gelten (MORDASINI-ROHNER, ZGB Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2016, Art. 275a N 1). Besondere Ereignisse im Leben sind namentlich Krankheit, Unfall, schulische Erfolge und Misserfolge, Teilnahme an wichtigen Wettkämpfen im Sport, Teilnahme an Musikwettbewerben, wichtige religiöse Anlässe und Verhaltensauffälligkeiten. Der obhutsinnehabende Elternteil hat den nicht obhutsinnehabenden Elternteil rechtzeitig zu informieren, im Voraus bei vorhersehbaren Ereignissen, ansonsten unmittelbar danach (SCHWENZER/COTTIER, BSK ZGB, 6. Aufl. 2018, Art. 275a N 4).

### **E. 3.4**

Soweit die Beschwerdeführerin die Informationspflicht auf sämtliche, alltägliche Kindesbelange ausweiten will, bzw. beantragt, dass der Beschwerdegegner und Kindsvater anzuweisen sei, sie jeden zweiten Sonntag ausführlich über die gemeinsamen Kinder zu informieren, ist die Beschwerde nicht rechtsgenügend begründet, weshalb auf diese Begehren nicht einzutreten ist.

### **E. 3.5**

Die Beschwerdeführerin beantragt des Weiteren, der Beschwerdegegner sei gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 292 StGB zur Information zu verpflichten. Die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB soll – als sog. mittelbarer bzw. indirekter Zwang – die verpflichtete

Partei zur Erfüllung bewegen. Dabei wird ein richterlicher Befehl verbunden mit der Androhung der Überweisung an den Strafrichter gemäss Art. 292 StGB für den Fall der Nichtbefolgung erlassen. Eine solche Strafandrohung wird im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Kantonsgericht KG Seite 10 von 12 Umstände und insbesondere des Kindeswohls im jetzigen Zeitpunkt als nicht angebracht erachtet. Ein richterlicher Befehl könnte das ohnehin bereits umfangreiche Kindeschutzverfahren auf ein Strafverfahren ausweiten und die Spannung zwischen den Parteien unnötigerweise verstärken. Der anzustrebenden Verbesserung der vorliegenden familiären Situation wäre somit nicht gedient. Von einer solchen Androhung ist somit zurzeit abzusehen. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Unterlassen des Beschwerdegegners und seine diesbezüglichen Erklärungen nicht akzeptabel sind. Er hat seiner nicht nur gesetzlichen Pflicht zur Information der Beschwerdeführerin ohne Weiteres nachzukommen und wie von der Vorinstanz angeordnet, die Kindsmutter von nun an alle 14 Tage über sämtliche wichtigen Kinderbelange – d.h. wie bereits erwähnt namentlich über Krankheit, Unfall, schulische Erfolge und Misserfolge, Teilnahme an wichtigen Wettkämpfen im Sport, Teilnahme an Musikwettbewerben, wichtige religiöse Anlässe oder Verhaltensauffälligkeiten – zu informieren (mit Ausnahme von Notfallsituationen, in denen umgehend informiert werden muss, und nicht nur nach 14 Tagen). Die Erfüllung der Informationspflicht des Beschwerdegegners soll sodann zukünftig durch die neue Beistandsperson überwacht werden (vgl. Entscheid vom 21. März 2021, Dispositiv Ziff. V Bst. f). Im Falle der Nichtbefolgung der Informationspflicht hat die Beiständin dies dem Friedensgericht zu melden, damit es allfällige weitere Massnahmen prüfen kann.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren. Gemäss Art. 117 ZPO hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht über die notwendigen Mittel verfügt und wessen Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin kein Erwerbseinkommen erzielt und vier minderjährige Kinder hat, wovon zwei mit ihr leben und eines sein Besuchsrecht regelmässig wahrnimmt. Es wird grundsätzlich auch nicht bestritten, dass sie von der Sozialhilfe unterstützt wird. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob die Beschwerdeführerin allenfalls wieder mit dem Vater ihrer beiden jüngsten Kinder – mit welchem sie soweit ersichtlich nicht verheiratet ist – zusammenlebt, im hiesigen Verfahren offenbleiben. Selbst wenn die Tatsache eines gemeinsamen Haushaltes bei der Berechnung der Bedürftigkeit des prozessführenden Konkubinatspartners berücksichtigt werden kann (vgl. BGE 142 III 36 E. 2.3), bedeutet dies nicht, dass der Partner verpflichtet ist, dem anderen in Rechtsstreitigkeiten durch Leistung von Prozesskostenvorschüssen beizustehen. Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin kann somit angenommen werden. Ihre Rechtsbegehren konnten auch nicht von vornherein als aussichtslos erachtet werden. Ihr ist demnach die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Sie wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Gericht einerseits die unentgeltliche Rechtspflege entzieht, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (Art. 120 ZPO) und sie andererseits zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des nötigen Arbeitsaufwands für das besagte Beschwerdeverfahren sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers vorliegend auf CHF 1'000.-, zzgl. MwSt. (7.7%) zu CHF 77.-, festgesetzt (vgl. Art. 57 Abs. 1 und 2 e contrario des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR, SGF 130.11]).

## **E. 5**

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12

### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat, bleibt vorbehalten. Parteikosten können zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt privater Interessen betrifft (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 3 KESG). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Prozesskosten sind somit der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

### **E. 5.2**

Die Gerichtskosten sind auf CHF 500.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR).

### **E. 5.3**

Die Parteientschädigung ist global festzusetzen. Dabei berücksichtigt die Behörde namentlich Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, wobei sich der Maximalbetrag auf CHF 3'000.- beläuft, ausser wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, was vorliegend nicht der Fall ist (Art. 63 Abs. 1 und 2 und Art. 64 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 JR). Vorliegend umfasste die Arbeit von RA Mauchle im Wesentlichen die Kenntnisnahme der Beschwerde und der Replik, das Verfassen der Stellungnahme zur Beschwerde und der Duplik sowie die Kenntnisnahme des vorliegenden Entscheids, inkl. Besprechung mit dem Klienten. Das Verfahren wies keine besonderen Schwierigkeiten auf. Es rechtfertigt sich daher, die Entschädigung des Beschwerdegegners auf global CHF 1'000.- inkl. Auslagen festzusetzen. Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 77.-. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 1'077.-. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 10. März 2021 wird bestätigt. II. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen. Folglich wird A. \_\_\_\_\_ die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Rouven Brigger als amtlicher Rechtsbeistand. Die angemessene Entschädigung von Rechtsanwalt Rouven Brigger als amtlicher Rechtsbeistand von A. \_\_\_\_\_ wird auf CHF 1'077.-, inkl. MwSt. zu CHF 77.-, festgesetzt. III. Die Prozesskosten werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Gerichtskosten werden auf CHF 500.- festgesetzt. Die von A. \_\_\_\_\_ an B. \_\_\_\_\_ zu leistende Parteientschädigung wird auf CHF 1'077.-, inkl. MwSt. zu CHF 77.-, festgesetzt. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. November 2021/cgo Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.